Nr. 1.926

REPUBLIK ITALIEN----------AUTONOME PROVINZ BOZEN

GEMEINDE KARNEID

Rep. Nr. 1735 der Urkunden des Generalsekretärs von Karneid

DIENSTVERTRAG betreffend die Trinkwasserversorgung für die Fraktion Kardaun

Im Jahre zweitausendundsiebzehn am achtzehnten des Monats April (18.04.2017) sind im Rathaus in Kardaun vor mir, Bernhard Daum, vertretender Generalsekretär der Gemeinde Karneid, vom Gesetz ermächtigt, Verträge und Urkunden im Interesse der Gemeinde aufzunehmen, und von der Bürgermeisterin dazu ersucht, persönlich folgende Personen erschienen:----------

1. Frau Martina Lantschner, geboren in Karneid am 13.04.1962, Bürgermeisterin *pro tempore* der Gemeinde Karneid, mit Amtssitz in 39053 Karneid, Kardaun, Kuntersweg 2, in der Folge „Gemeinde" genannt;----------
   Steuernummer: 80013950219----------
2. Dr. Rupert Rosanelli, geboren in Bozen am 01.04.1964 in seiner Eigenschaft als Präsident der SEAB Energie-Umweltbetriebe Bozen AG/Servizi Energia Ambiente Bolzano S.p.a., in der Folge „Gesellschaft" genannt, mit Sitz in 39100 Bozen, Lancia-Straße 4/A;----------
   Steuernummer: 0223101212----------

Die erschienenen Parteien, italienische Staatsbürger, von deren Personenechtheit und Handlungsfähigkeit ich, Gemeindesekretär, persönlich sicher bin, schicken folgendes voraus:----------

- die Gemeinde Bozen und in der Folge die SEAB Energie-Umweltbetriebe Bozen AG Servizi Energia Ambiente Bolzano S.p.A. waren seit den 1930er Jahren bzw. sind immer noch einziger Wasserlieferant in der Frak-

tion Kardaun der Gemeinde Karneid;----------

- die Verwaltung der Dienste, zu denen Verwaltung und Entwicklung des Verteilernetzes und der Anlagen sowie die Verwaltung der Abnehmer zählen und die in der Folge "Wasserwerk" genannt werden, ist ausdrücklich in dem von der Satzung festgelegten Gegenstand der Gesellschaft vorgesehen; ----------
- die Anlagen und das Wasserverteilernetz sind Eigentum der Gemeinde;---
- den Abschluss dieses Vertrages hat der Gemeinderat von Karneid mit Beschluss Nr. 3 vom 09.03.2017, rechtskräftig, und der Verwaltungsrat der SEAB am 22.02.2017 Prot. Nr. 328 genehmigt;----------

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Vertragsparteien folgende Vereinbarung abgeschlossen:----------

Art. 1 - Prämisse

Die Prämisse ist wesentlicher Bestandteil dieses Aktes und dient der Auslegung des Willens der Vertragsparteien. In der Prämisse drücken sich die Absichten der Vertragsparteien aus. ----------

Art. 2 - Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Aktes ist die Regelung der Wasserlieferung und des Wasserverteilerdienstes in der Fraktion Kardaun der Gemeinde Karneid, der die Verwaltung und Entwicklung des Verteilernetzes und der Anlagen sowie die Verwaltung der Abnehmer umfasst. Dieser Dienst wird der Gesellschaft für 30 (dreißig) Jahre übertragen. ----------

Art. 3 - Laufzeit

Gegenständlicher Dienstvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren ab der Übertragung des Dienstes, und zwar ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2045.--------

Art. 4 - Rolle der Vertragsparteien

Die Gemeinde bleibt Inhaberin des Wasserleitungsnetzes. Die Verwaltung dieses Dienstes wird der Gesellschaft für den in gegenständlichem Akt vorgesehenen Zeitraum bzw. gemäß den hierin festgelegten Modalitäten übertragen. --

Die Gemeinde übt die ihr von den Staats-, Landes- und Regionalgesetzen sowie von den geltenden einschlägigen Bestimmungen übertragenen Befugnisse aus. Befugnisse der Gemeinde sind die Ausgabe von Richtlinien sowie die *Kontrolle als* Garantie des Niveaus und der Bedingungen des Dienstes (Qualität, Verbreitung, Tarife), die den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst und von solcher Art und Weise sein müssen, dass die Entwicklung, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, der lokalen Bevölkerung ermöglicht wird. Die für den Dienst angewandten Tarife für den Wasserdienst, den Kanaldienst und den Abwasserreinigungsdienst dürfen die in der Gemeinde Karneid angewandten Tarife in keinem Fall überschreiten. Sollte dieser Fall eintreten, so werden die Tarife zwischen den Parteien neu vereinbart.----------

In Durchführung dieser Richtlinien kommen die Mindestqualitätsstandards, wie sie in der Gemeinde Bozen gültig sind, zur Anwendung.----------

Art. 5 - Gebrauchsgewährung der Güter des Wasserwerkes

In Bezug auf die Verwaltung des Wasserverteilerdienstes überlässt die Gemeinde zu Gunsten der Gesellschaft und zu den unten angeführten und/oder verwiesenen Bedingungen den Gebrauch der eigenen Güter (Leitungsnetz samt Zubehör in Kardaun).----------

Die Gebrauchsgewährung hat eine Laufzeit von 30 (dreißig) Jahren und beginnt am 01.01.2016.----------

Die Gesellschaft übernimmt die betreffenden Güter ab dem 01.01.2016. Der

Zustand der Güter wird in einer eigenen Anmerkung durch beide Vertragspar-

teien beschrieben.----------

Unter Beibehaltung des Verbotes, die Zweckbestimmung der übertragenen Güter abzuändern, kann die Gesellschaft an den Gütern all jene Eingriffe vornehmen, die sie für eine bessere Durchführung des Dienstes für notwendig, nützlich und geeignet erachtet. Hierin inbegriffen sind Ersetzungen für Sanierungs- und/oder Potenzierungseingriffe und die Stilllegung von alten und nicht mehr einsatzfähigen Anlagen.----------

Die Gesellschaft ist zur ordentlichen Instandhaltung der Güter verpflichtet, sie sorgt für ihre Verwahrung und übernimmt zu eigenen Lasten jegliche Haftung für Schäden an Dritten, die auf die Güter zurückgeführt werden können.---------

Die Gemeinde als Eigentümerin des Verteilernetzes im Gemeindegebiet ist für die außerordentliche Instandhaltung der Güter zuständig und verantwortlich. Die Planung und Koordination dieser Arbeiten führt sie in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Gesellschaft durch.----------

Die Gemeinde stellt der Gesellschaft die Benutzung des Wassernetzes unentgeltlich zur Verfügung, einschließlich des Verzichts auf die Entrichtung der Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes.----------

Art. 6 - Durchführung des Dienstes

Die Gesellschaft sorgt zu eigenen Lasten für: ----------

a) Durchführung des Dienstes gemäß Art. 2, Absatz 1 mit größtmöglicher Sorgfalt, Professionalität und Korrektheit für die gesamte Dauer der Beauftragung. Es wird gewährleistet, dass die Verwaltung des Dienstes wirtschaftlich und finanziell ausgewogen durchgeführt wird. Es ist dies die Voraussetzung für eine künftige ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes;----------

Die Bürgermeisterin / Il Sindaco
(Martina Lanpschner)

DER GENERAL-SEKRETÄR

IL SEGRETARIO GENERALE

b) Durchführung der ordentlichen Instandhaltung an den Verteilernetzen, an den Anlagen und an den anderen Immobilien, die für diesen Dienst eingesetzt werden. ----------

Es werden all jene Eingriffe unternommen, die notwendig und geeignet sind, dass die Güter im bestmöglichen Zustand, effizient und in einer sicheren Betriebsführung erhalten bleiben.----------

c) Es werden laufend Kontrollen am Zustand der Verteilernetze durchgeführt. Es wird ein Notrufdienst eingerichtet, der rund um die Uhr abrufbar ist, sodass bei Wasseraustritten unverzüglich eingegriffen werden kann und dass unter Einsatz der besten verfügbaren Methoden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Bestimmungen für den Betrieb gegenständlicher Anlagen und Verteilernetze werden genauestens eingehalten.----------

d) Gemäß den geltenden Bestimmungen werden Analysen durchgeführt, bei denen die Qualität des Trinkwassers festgestellt wird.----------

e) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Kontrollorganen werden die Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserquellen und der Quellgebiete durchgeführt.----------

f) Für die Bedienung und Führung der Anlagen wird Personal in angemessener Zahl und mit eigener Ausbildung vorgesehen. Das Personal wird für die Tätigkeit aus- und laufend fortgebildet.----------

g) Die Gesellschaft wird jährlich oder auf Anfrage über den Stand der in Angriff genommenen Sanierungseingriffe am Netz informiert, über die eingesetzten Methodologien, die Ausgaben, sowie die Eingriffe, die am dringendsten notwendig sind. Die Gesellschaft muss die Gemeinde weiters konstant über Fälle von Wasseraustritten und aufgetretene Gefahrensituationen informieren.--------

i) Die Gemeinde wird fortlaufend über Unvorhergesehenes informiert, das sich auf die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes auswirkt. ----------

j) Die Gesellschaft besorgt die Rohmaterialien, Energien, Materialien, Dienste, Dienstleistungen, Technologien, Arbeitseinsätze sowie alle weiteren Elemente für eine gute Führung des übertragenen Dienstes. ----------

k) Gegen Schäden, die in der Durchführung des Dienstes und durch die Präsenz der Anlagen in der Gemeinde entstehen können, muss bei einer führenden Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einem angemessenen Höchstbetrag abgeschlossen werden. Jedenfalls wird die Gemeinde für Schäden, welche durch die Betreibung des Wassernetzes, nicht haftbar gemacht.----------

Art. 7 - Eingriffe im Gemeindegebiet

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bürger, die in dem Viertel wohnen, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, in geeigneter Form darüber zu informieren.-

Die Gesellschaft verpflichtet sich, an Koordinierungstreffen teilzunehmen, die die Gemeinde bei Straßenarbeiten abhalten wird. ----------

Die Gemeinde und die Gesellschaft verpflichten sich, über die Koordinierungsorgane der Gemeinde die Eingriffe auf Gemeindegebiet abzustimmen, die den Verkehr, den Zustand der Straßen sowie geplante urbanistische Eingriffe und ihre Umsetzung betreffen und sich direkt auf die Durchführung des Dienstes auswirken. ----------

Die Gemeinde verpflichtet sich, rechtzeitig im beiderseitigen Interesse und in Anlehnung an ein von den Vertragsparteien zu vereinbarendes Verfahren über Straßeneinbrüche, die ihr bekannt sind, zu informieren, unabhängig davon, auf wen und/oder welche Umstände diese zurückzuführen sind, und die Straßen

SEAB SpA / AG
Via Lancia / Lancia Str. 4a
39100 Bolzano / Bozen
P.I. / MwSt-Nr.: 02261010213

Die Bürgermeisterin / Il Sindaco
(Martina Lantschner)

DER GENERAL-SEKRETÄR / IL SEGRETARIO GENERALE

betreffen, in denen Leitungen verlaufen, die in die Zuständigkeit der Gesellschaft fallen.----------

Für Arbeiten, die hingegen von Dritten durchgeführt werden, verpflichtet die Gemeinde die beauftragten Firmen bei Erteilung der Genehmigung zu Folgendem:----------

a) Die beauftragten Firmen müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Gesellschaft die geeigneten Informationen einholen, die das Wasserverteilernetz betreffen.----------

b) Die Gesellschaft muss über den Beginn und die Art der Arbeiten vorinformiert werden.----------

c) Zum Zwecke des Schadensersatzes muss die Gesellschaft unverzüglich über eventuelle Schäden an Dritten informiert werden, wenn die beauftragten Firmen dies in Erfahrung gebracht haben, auch wenn sie selbst für die Schäden nicht verantwortlich sind.----------

Bei der Dienstleistung werden den Fahrzeugen der Gesellschaft die Ermächtigungen und/oder die Begünstigungen für den Verkehr auf Gemeindegebiet erteilt, die für die Gemeindefahrzeuge vorgesehen sind.----------

Art. 8 - Wirtschaftliche Aspekte - Tarife

Der Gesellschaft stehen zur Gänze die Tarife als Entschädigung für den Wasserverteilerdienst zu, die auf der Grundlage der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Methoden und Verfahren für die Gemeinde Bozen festgelegt wurden, unter Berücksichtigung des in Art. 4 Gesagten. Weiters stehen der Gesellschaft gemäß einem von der Gesellschaft auf der Grundlage von objektiven Kostenelementen und unter Beachtung der eventuellen einschlägigen Gesetzesbestimmungen festgelegten Preisverzeichnis die Einnahmen für

Zusatzdienste zu (Anschlüsse, Verlegungen, usw.).----------

Die Trinkwassertarife werden direkt von der Gesellschaft eingehoben. ----------

Die Tarife und die Tarifanpassungen müssen der Gemeinde mitgeteilt werden.

Die Gesellschaft hebt von den Kunden zusätzlich zum Tarif für den Dienst auch die Abschreibungsbeträge für die Kosten der Gemeinde für die außerordentliche Instandhaltung laut Artikel 5 dieses Vertrages ein. Die Gemeinde teilt der Gesellschaft innerhalb Februar eines jeden Jahres die entsprechenden einzuhebenden Abschreibungsbeträge mit, welche sich ausschließlich auf die Fraktion Kardaun der Gemeinde Karneid beschränken. Innerhalb Februar des Folgejahres werden der Gesellschaft die Abschreibungsbeträge, die den Bürgern im Vorjahr von der Gesellschaft in Rechnung gestellt worden waren, von der Gemeinde in Rechnung gestellt.----------

Art. 9 - Regelung des Verteilervertrages – Kundenbetreuung

Der Verteilervertrag wird auf der Grundlage von einheitlichen Übersichten bestimmt, die nach Typologie des gelieferten Dienstes in Anlehnung an die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Kriterien unterteilt sind.

Die Gesellschaft muss die größtmögliche Information über die geltenden Vertragsbedingungen und die durchgeführten Änderungen gewährleisten, damit die Kunden vorab umfassend informiert sind, im Besonderen über die gebotenen Dienstleistungen, die Tarife und die Anpassungen. ----------

Die Tarife des Wasserverteilerdienstes und der Zusatzdienste werden gemäß den Bestimmungen des vorangegangenen Art. 8 festgelegt. ----------

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Umsetzung und zur kontinuierlichen Überwachung der Dienstcharta, im Besonderen die Bestimmungen über den Wasserverteilerdienst. Auf diese Weise soll der dem Kunden gelieferte Dienst

Die Bürgermeisterin / Il Sindaco
Martina Lantschner

DER GENERAL-SEKRETÄR
IL SEGRETARIO GENERALE

laufend verbessert werden.----------

Die Gesellschaft muss weiters mit geeigneten Instrumenten und in geeigneten zeitlichen Abständen über die den Kunden zugesicherten Qualitätsstandards informieren, wie in der Dienstcharta dargelegt.----------

Die Gesellschaft bedient sich geeigneter Informationskanäle, um auf der Grundlage der Korrektheit, der Einfachheit, der Schnelligkeit und der Effizienz den Dialog zwischen dem Bürger-Kunden, den Verbraucherschutzorganisationen und dem Verwalter des Dienstes zu fördern.----------

Art.10 Auskunft über die wirtschaftlichen Aspekte des Dienstes

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage jederzeit Auskunft über die im Rahmen des Dienstes getätigten Arbeiten sowie über die angeschlossenen Kunden und die einzelnen Elemente der Verrechnung des Dienstes Auskunft zu erteilen.----------

Art.11 - Verbot der Weitervergabe an Dritte – Organisatorische Aspekte

Es ist der Gesellschaft untersagt, Dritten die Durchführung des Wasserverteilerdienstes, der Gegenstand dieses Aktes ist, zu übertragen. ----------

Dies vorausgeschickt, kann die Gesellschaft in weitestgehendster Form die Organisationsformen und –Instrumente handhaben, die sie für die Umsetzung der höchsten Standards an Effizienz und Wirtschaftlichkeit für geeignet erachtet, unbeschadet der Pflicht, die Wirksamkeit des Dienstes und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu gewährleisten, die zusammen mit der Gemeinde in oben angeführtem Art. 4 festgelegt wurden. ----------

Im Besonderen kann die Gesellschaft die operativen Eingriffe bestimmen, die nach außen vergeben oder die über autonome Strukturen, die von der Gesellschaft eingerichtet wurden oder an denen sich die Gesellschaft beteiligt, abge-

wickelt werden.----------

Art.12 - Widerruf der Übertragung des Dienstes

Die Gemeinde kann gegenständlichen Dienstvertrag aufgrund eingetretener Notwendigkeit von öffentlichem Interesse widerrufen, ohne dass Entschädigungen oder Vergütungen eingefordert werden können.----------

Art.13 - Einvernehmliche Änderungen an gegenständlichem Dienstvertrag

Jede, eventuelle einvernehmliche Änderung an gegenständlichem Dienstvertrag muss aus Akten hervorgehen, die von den Vertragsparteien unterzeichnet und die in gültiger und wirksamer Form gemäß den internen Genehmigungsverfahren übernommen wurden. ----------

Die Vertragsparteien nehmen im Einvernehmen die Aktualisierungen und Überprüfungen des Vertrages vor, die aufgrund von Änderungen im gesetzlichen Bezugsrahmen notwendig werden sollten.----------

Art.14 - Verfall der Übertragung des Dienstes

Sollten schwere und wiederholte Nichterfüllungen der Vertrags- und Gesetzespflichten auftreten, wird gegenständlicher Dienstvertrag von Rechts wegen aufgelöst und die Übertragung des Dienstes verfällt.----------

In den im vorangegangenen Absatz angeführten Fällen wird vor Verkündigung des Rechtsverlustes seitens des Gemeindeausschusses eine formelle Feststellung der Schuld erfolgen, die mittels Gerichtsvollzieher oder Gemeindebote der Gesellschaft zugestellt wird. Der Gesellschaft werden 30 Tage für die eventuelle Formulierung von Gegenbemerkungen gewährt. ----------

Tritt dieser Rechtsverlust ein, muss die Gesellschaft der Gemeinde unverzüglich und nach einfachem Antrag die Netze, Anlagen, Geräte und alles weitere

SE.AB SpA / AG
Via Lancia / Lanciastr. 4a
39100 Bolzano / Bozen
P.I. / MwSt.Nr. 02823100212

Die Bürgermeisterin / Il Sindaco
Martina Lanschützer

DER GENERAL-SEKRETÄR
IL SEGRETARIO GENERALE

rückerstatten, das für eine Fortführung des Dienstes notwendig ist. Zugleich mit der Rückgabe werden die notwendigen Protokolle über den Zustand der Güter und die Inventarlisten erstellt. Die Gemeinde kann die verlustig gewordene Gesellschaft mit der Weiterführung des Dienstes ad interim und zu den gleichen Bedingungen wie in gegenständlichem Dienstvertrag beauftragen, bis die Gemeinde selbst oder ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft folgt. Die provisorische Weiterführung des Dienstes darf nicht mehr als 12 Monate ab Zustellung der Maßnahme des Rechtsverlustes andauern. ----------

Art.15 - Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft bei Vertragsfälligkeit

Die von der Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder anschließend der Gesellschaft übertragenen und zur Benützung überlassenen Güter müssen der Gemeinde in gutem Zustand rückerstattet werden, unter Berücksichtigung ihrer Abnutzung durch den Gebrauch sowie zeitbedingte Veränderung. ----------

Die von der Gesellschaft mit Finanzmitteln der Gemeinde oder mit Finanzierungen mit Verlustbeitrag angekauften oder veräußerten Güter werden der Gemeinde kostenlos rückerstattet. ----------

Die Verteilernetze und eventuelle Vergrößerungen, die Anlagen und andere damit zusammenhängende Vermögensgüter, die von der Gesellschaft in Durchführung der genehmigten Investitionspläne verwirklicht wurden, sind Eigentum der Gemeinde.----------

Die Investitionen, die von der Gesellschaft getätigt und mit den Ressourcen aus ihrer Verwaltung finanziert wurden oder die über Anleihen oder Aufstockungen des Gesellschaftskapitals finanziert wurden, werden der Gesellschaft

vom übernehmenden Verwalter rückerstattet. Der Betrag entspricht den Kosten, abzüglich eines Betrages, der sich ergibt, wenn auf diese Beträge der Prozentsatz für bereits durchgeführte Amortisierungen angewandt wird oder, falls höher, der Prozentsatz des effektiven Verfalls. Von dem auf diese Weise festgelegten Preis werden die Kapitalquoten der Amortisierungsraten der Darlehen abgezogen, die für die Finanzierung dieser Güter abgeschlossen wurden. Diesbezügliche Auslagen werden von der Gemeinde übernommen.----------

Art.16 - Regelung der Meldung und Bezahlung der Abwasser- und Klärgebühren

Die Gesellschaft wird von der Gemeinde ermächtigt, hinsichtlich der Kanal- und Klärgebühren der Fraktion Kardaun der Gemeinde Karneid die Abwassermengen dem zuständigen Optimalen Einzugsgebiet bzw. der Eco-Center AG zu melden und die entsprechenden Gebühren laut geltender Tarifordnung für Bozen zu bezahlen.----------

Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck ermächtigt, die entsprechende Kanal- und Klärgebühr direkt von den an den Wasserdienst angeschlossenen Bürgern der Fraktion Kardaun einzuheben.----------

Die Kanalgebühren, die den Bürgern im Vorjahr von der Gesellschaft in Rechnung gestellt worden waren, sind von der Gesellschaft an die Gemeinde zu entrichten. Zu diesem Zweck teilt die Gesellschaft der Gemeinde den Gesamtbetrag an Kanalgebühren des Vorjahres innerhalb Februar des Folgejahres mit, damit die Gemeinde an die Gesellschaft Rechnung ausstellen kann.--------

Art.17 - Vertragsspesen

Die mit dem Abschluss dieser Urkunde zusammenhängenden Vertragsspesen gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gemeinde Karneid als Körperschaft Öf-

Die Bürgermeisterin / Il Sindaco
(Martina Lantschner)

DER GENERALSEKRETÄR / IL SEGRETARIO GENERALE

entlichen Rechts ersucht um Registrierung zu Fixgebühr. Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13 des Leg. D. vom 30 Juni 2003, Nr 196 erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten bzw. der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben. Auf Ersuchen habe *ich*, Gemeindesekretär, den gegenständlichen Vertrag, geschrieben von einer Person meines Vertrauens auf zwölf Seiten und elf Zeilen der dreizehnten Seite, entgegengenommen und den Parteien vorgelesen. Nachdem diese erklärt haben, dass die Urkunde ihrem kundgetanenen Willen entspricht, unterschreiben sie ihn zusammen mit mir in meiner Gegenwart.----------

DIE BÜRGERMEISTERIN:

Martina Lantschner

DER PRÄSIDENT DER SEAB AG:

SEAB SpA / AG
Via Lancia / Lanciastr 4a
39100 Bolzano / Bozen
P.I. / MwSt.-Nr. 02231010212

Il Presidente
Der Präsident
Dr. Rupert Rosanelli

Rupert Rosanelli

DER VERTRETENDE GENERALSEKRETÄR:

Bernhard Daum

Ministero dell'Economia e delle Finanze
MARCA DA BOLLO
€16,00
SEDICI/00
Agenzia Entrate
00015210 00006548 W015C001
00048098 07/03/2017 10:29:52
4578-00088 EFCED4344EC32360
IDENTIFICATIVO : 01160904775162

COMUNE DI CORNEDO

GEMEINDE KARNEID BZ
COMUNE DI CORNEDO

REGISTRATO A BOLZANO ADDI 02.05.2017
REGISTRIERT IN BOZEN AM
EINGEHOBEN 200,00 € Nr. 144 Serie 1
CASSE
IL CASSIERE - DER KASSIER
IL DIRETTORE - DER DIREKTOR

La presente fotocopia composta di n. 7 fogli, è conforme al suo originale firmato a norma di legge.
Si rilascia per uso AMM. VO

Vorliegende Abschrift besteht aus Nr. 7 Blatt, und ist der gesetzesmäßig unterzeichneten Urschrift gleichlautend.
Wird zwecks ausgestellt

Cornedo all'Isarco/Karneid 19.05.2017

DER GENERALSEKRETÄR
IL SEGRETARIO GENERALE

GEMEINDE KARNEID BZ
COMUNE DI CORNEDO BZ